

Standardvertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier- Festverbindungen

zwischen

- nachfolgend „KUNDE“ -,

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ -,

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ –

Präambel	3
1 Vertragsgegenstand	3
2 Netzänderungen	3
3 Preise.....	4
4 Fälligkeit	5
5 Zahlungsverzug.....	5
6 Einwendungen / Ausschlussfrist.....	6
7 Sicherheitsleistung	6
8 Haftung	6
9 Vertragslaufzeit und Kündigung.....	7
10 Vertraulichkeitsvereinbarung	9
11 Sonstiges.....	9

Anlagen

1	Leistungsbeschreibung
2	Mitwirkungspflichten von KUNDE
3	Genehmigungspflichtige Preise
4	Preise und Pauschalen
5	Zusätzliche Leistungen
6	Ansprechpartner
7	Begriffsbestimmungen

Präambel

Mit Beschluss vom 09.08.2012 (BK 2a-12/001 R, im Folgenden „Regulierungsverfügung“), hat die BNetzA die Telekom verpflichtet, Wettbewerbern den Zugang zum Abschlusssegment von Mietleitungen bestimmter Bandbreiten und unabhängig von der genutzten Technik zu gewähren und ein Standardangebot zu veröffentlichen.

Mit dem vorliegenden Standardvertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen (nachfolgend „CFV-Vertrag“) setzt die Telekom diese Regulierungsverfügung um. Mit dem nachstehenden Vertrag regeln die Vertragspartner die Rahmenbedingungen für die Überlassung von Carrier-Festverbindungen (CFV). Bei einer Aufhebung oder Änderung der Regulierungsverfügung oder des Beschlusses zum Standardangebot ist die Telekom berechtigt, diesen Vertrag rückwirkend anzupassen sowie gemäß Punkt 7 dieses Vertrags fristlos zu kündigen.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Rahmenbedingungen für die Einzelverträge zur Bereitstellung und Überlassung von CFV der Telekom und zusätzlicher Leistungen. Diese Leistungen werden in *Anlage 1 – Leistungsbeschreibung*, die Zusatzleistungen in *Anlage 5 – Zusätzliche Leistungen* im Einzelnen beschrieben.
- 1.2 Für die Bereitstellung und Überlassung des Räumlichen Zugangs (Kollokation) gelten bis zum Inkrafttreten des gesondert abzuschließenden *Vertrages über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik* die Kollokationsregelungen des mit KUNDE bestehenden bzw. noch abzuschließenden Standardvertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Vertrag), die insoweit zusätzlich auch für die Zwecke der Überlassung von CFV anwendbar sind.

2 Netzänderungen

Die Telekom setzt bei der Realisierung der vertraglichen Leistungen auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der Telekom produziert werden.

Soweit an diesen Netzplattformen durch die Telekom technische Modifikationen vorgenommen werden, müssen diese Änderungen auch im Rahmen des CFV-Vertrages mit KUNDE umgesetzt werden. Die Telekom wird KUNDE hierüber rechtzeitig informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für KUNDE vermeiden.

Soweit sich daraus eine erhebliche Einschränkung einer einzelnen Leistung für KUNDE ergibt, kann KUNDE diese einzelne Leistung kündigen. Darüber hinaus hat KUNDE keine weiteren Ansprüche.

3 Preise

- 3.1 Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner für die Bereitstellung und Überlassung von CFV die in der *Anlage 4 - Preise und Pauschalen* aufgeführten Preise und Pauschalen.

In den dort aufgeführten Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

- 3.2 Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat KUNDE die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden. In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

- 3.3 Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der sechs Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist KUNDE mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat KUNDE das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

- 3.4 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.3 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

4 Fälligkeit

- 4.1 Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV stellt die Telekom einmalige Bereitstellungs- und jährliche Überlassungsentgelte in Rechnung. KUNDE zahlt die Überlassungsentgelte jährlich im Voraus sofort in einer Summe nach Zugang der Rechnung, frühestens jedoch ab der Übergabe gemäß *Anlage 1 – Leistungsbeschreibung*, Punkt 6.5.
- 4.2 Die sonstigen Entgelte zahlt KUNDE mit der Erbringung der Leistung und nach Zugang der Rechnung sofort in einer Summe.
- 4.3 Die Telekom übermittelt die Rechnung in elektronischer Form gemäß der gesondert abzuschließenden Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE); siehe *Anlage 6 – Ansprechpartner*, Punkt 1.4. Wenn auf Wunsch von KUNDE keine ELFE-Vereinbarung abgeschlossen wird, stellt die Telekom die Entgelte jeweils schriftlich per Post in Rechnung.

5 Zahlungsverzug

- 5.1 Der Verzug tritt 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
- 5.2 Kommt KUNDE mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Telekom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) geltend zu machen.
- 5.3 Kommt KUNDE mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens einem Sechstel des Jahrespreises entspricht, für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % des Betrages verlangen, der dem zu zahlenden Preis für das laufende Jahr entspricht.
- 5.4 Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren oder KUNDE einen geringeren Schaden nachweist.

6 Einwendungen / Ausschlussfrist

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind mit den Mindestangaben gemäß *Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von KUNDE*, Punkt 7.2 innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, sofern der der Einwendung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist.

Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche von KUNDE bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7 Sicherheitsleistung

Die Telekom kann die Überlassung von CFV von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht dem jährlichen Überlassungsentgelt für die jeweils zu überlassenden CFV.

KUNDE erbringt die Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, unbedingten, schriftlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern von einem in der Bundesrepublik Deutschland als Steuer- oder Zollbürge zugelassenen Kreditinstitut unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage.

8 Haftung

8.1 Die Telekom haftet unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden oder die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

8.2 Soweit ein nicht vorsätzliches schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass von KUNDE Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch von KUNDE gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):

- a) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Endkunde begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.

- c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.
- 8.3 Die Haftung der Telekom für andere als die in Punkt 8.2 bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist je Schadensereignis auf 10 % des Jahrespreises, der von KUNDE in dem Vertragsjahr zu zahlen ist, in welches das Schadensereignis fällt, begrenzt, bei mehreren Schadensereignissen höchstens jedoch auf 25 % dieses Jahrespreises pro Vertragsjahr. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Punkt 8.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gemäß Punkt 8.1.
- 8.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 8.5 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

9 Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1 Vertragslaufzeit

[Sofern KUNDE zum ersten Mal einen CFV-Vertrag abschließt]

Dieser Vertrag gilt ab der Unterzeichnung durch die Vertragspartner und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

[Sofern KUNDE bereits einen CFV/MOFV-Vertrag abgeschlossen hat]

Dieser Vertrag gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung des bestehenden Vertrags über die Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen vom **TT.MM.JJJJ** wirksam ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen dieses Vertrags auch für die bereits überlassenen Leistungen.

9.2 Kündigung

- a) Die Vertragspartner können diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen. Soweit die mit der Regulierungsverfügung auferlegten Zugangsverpflichtungen betroffen sind, kann die Telekom frühestens zum Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit kündigen.
Eine Kündigung der Einzelverträge ist mit einer Frist von sechs Werktagen zum Ende eines Werktags möglich, nicht jedoch vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer und Mietzeitbindung. Sofern die Telekom eine vorzeitige Kündigung akzeptiert, zahlt KUNDE die Pauschalen gemäß *Anlage 4 – Preise und Pauschalen*, Punkt 3.2.
- b) Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Rahmenvertrag und die Einzelverträge aus wichtigem Grund fristlos vor Ablauf der Mindestlaufzeit, Mindestüberlassungsdauer und einer Mietzeitbindung zu kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Telekom liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- KUNDE bietet keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit an.
- Die Regulierungsverfügung oder das Standardangebot wird geändert, aufgehoben oder neu erlassen.
- Die allgemeine Nachfrage i.S.d. § 23 Abs. 6 TKG hat sich für eine Leistung aus diesem Vertrag wesentlich geändert.
- Die Vertragsbedingungen müssen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung geändert werden.
- KUNDE verstößt gegen wesentliche in *Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von KUNDE* aufgeführte Pflichten.
- KUNDE ist mit dem Ausgleich von Forderungen der Telekom in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Summe der in den zwei vorangehenden Monaten in Rechnung gestellten monatlichen Überlassungsentgelte übersteigt.

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung der Einzelverträge durch die Telekom vor,

- wenn sich der CFV-Abschluss auf der Kollokationsfläche eines HVt befindet und die Telekom den HVt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht weiter betreibt,
- wenn KUNDE in Bezug auf den Einzelvertrag wesentliche der in *Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von KUNDE* aufgeführten Pflichten verletzt.

- c) Die bestehenden Einzelverträge wegen der Überlassung von CFV bleiben bei einer Kündigung des Rahmenvertrags bestehen. Für die bestehenden Einzelverträge gelten die Bedingungen dieses Rahmenvertrags fort. KUNDE kann nach der Kündigung des Rahmenvertrags jedoch keine zusätzlichen CFV bestellen.

10 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die dem anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Die Vertragspartner vereinbaren die Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geheim zu haltenden Informationen auch Dritten gegenüber geheim zu halten. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 AktG. Bei einer eventuellen Unterauftragsvergabe werden die Vertragspartner dem jeweiligen Unterauftragnehmer dieser Bestimmung vergleichbare Verpflichtungen auferlegen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
- die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- die durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- die auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieses Vertrages. Die *Anlage 3 – Genehmigungspflichtige Preise* mit den jeweils beantragten (Teil I) und genehmigten (Teil II) Entgelten kann KUNDE im Extranet der Telekom abrufen.

- 11.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig, es sei denn, die schriftlich angezeigte Übertragung erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Die durch die Übertragung entstehenden Kosten sind durch den die Übertragung begehrenden Vertragspartner zu ersetzen. Wird es auf Grund einer Umwandlung im Sinne des § 1 UmwG von KUNDE erforderlich, dass die Telekom eine Anpassung ihrer Systeme vorzunehmen hat, trägt KUNDE die Kosten für die Anpassung.
- 11.3 KUNDE darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenforderungen aus diesem Vertrag zu.
- 11.4 Gerichtsstand ist für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bonn. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.5 Dieser Vertrag stellt die vollständige Regelung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder der Anlagen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 11.6 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch eine solche wirksame bzw. durchführbare ersetzen, die dem mit dem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck so am nächsten kommt. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.
- 11.7 Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, den

KUNDE

Name in Druckschrift

KUNDE

Name in Druckschrift

Ort, den

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift